

7. Siebter Klagegrund: Die Kommission habe es im Sinne von Art. 265 AEUV unterlassen, einen Beschluss in Bezug auf die staatliche Beihilfe zu fassen, die den betroffenen Dritten in der Form von Steuervorteilen gewährt worden sei, die mit ihrer Entscheidung vom 13. Juli 2009 nicht genehmigt worden seien (Planungsphase).

---

**Klage, eingereicht am 21. Dezember 2016 — Labiri/EWSA und Ausschuss der Regionen**

**(Rechtssache T-904/16)**

(2017/C 063/44)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Vassiliki Labiri (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. De Montigny)

*Beklagte:* Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

für Recht zu erkennen und zu entscheiden:

- Die Entscheidung des Generalsekretärs des Ausschusses der Regionen vom 11. Mai 2016, die Klägerin zur Umsetzung des in der Rechtssache F-33/15 geschlossenen Vergleichs als Verwaltungsrätin in die Direktion Übersetzung zu versetzen, wird aufgehoben.
- Der EWSA hat einen Ermessensmissbrauch begangen und seine Treuepflicht gegenüber der Klägerin verletzt, indem er sie vorsätzlich über die Tragweite des am 4. Februar 2016 zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs getäuscht hat.
- Der EWSA und der AdR tragen gemeinsam die Kosten.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 266 AEUV, da die angefochtene Entscheidung unter offensichtlicher Missachtung der gütlichen Einigung in der Rechtssache F-33/15, Labiri/EWSA, erlassen worden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Ermessensmissbrauch, da die Klägerin vorsätzlich über die Tragweite des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs, genauer über die Auslegung des Vergleichswortlauts durch die beiden Ausschüsse, getäuscht worden sei.

---

**Klage, eingereicht am 22. Dezember 2016 — Schwenk Zement/Kommission**

**(Rechtssache T-907/16)**

(2017/C 063/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Schwenk Zement KG (Ulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Soltész, M. Raible und G. Wecker)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären,
- die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerin zu tragen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die vorliegende Nichtigkeitsklage richtet sich gegen den Beschluss C (2016) 6591 final der Kommission vom 10. Oktober 2016 (Fall M.7878 — HeidelbergCement/Schwenk/Cemex Hungary/Cemex Croatia [ABl. 2016, C 374, S. 1]).

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004<sup>(1)</sup>, ggf. i.V.m. Randnr. 147 der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 (im Folgenden: Konsolidierte Zuständigkeitsmitteilung)

Die Klägerin trägt im Rahmen des ersten Klagegrundes vor, dass die Kommission für die Prüfung des streitigen Zusammenschlusses nicht zuständig sei. Wäre nämlich die Klägerin richtigerweise nicht als beteiligtes Unternehmen angesehen worden, wären die Umsatzschwellen nach Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 nicht erfüllt.

2. Zweiter Klagegrund: Begründungsmangel

Die Klägerin rügt an dieser Stelle, dass die Kommission zwar auf das Vorliegen des Ausnahmefalles der Randnr. 147 der Konsolidierten Zuständigkeitsmitteilung verweise, aber nicht dargelegt habe, dass die Voraussetzungen hierfür tatsächlich vorliegen würden.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 22. Dezember 2016 — RRTEC/EUIPO — Mobotec (RROFA)****(Rechtssache T-912/16)**

(2017/C 063/46)

*Sprache der Klageschrift: Polnisch***Parteien**

*Klägerin:* RRTEC sp. z o o. (Gleiwitz, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Radca prawny] T. Gawrylczyk)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Mobotec AB (Göteborg, Schweden)

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Antragstellerin:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „RROFA“ — Anmeldung Nr. 12 699 534.

*Verfahren vor dem HABM:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Oktober 2016 in der Sache R 2392/2015-1.